

„Aufsicht mit Biss“ – Die Bestellung von Sonderbeauftragten als Aufsichtsinstrument

Nina Conzen, BaFin
Referat GW 14, Intensiv- und Fokusaufsicht

Inhaltsübersicht

Instrument des Sonderbeauftragten aus Sicht der BaFin

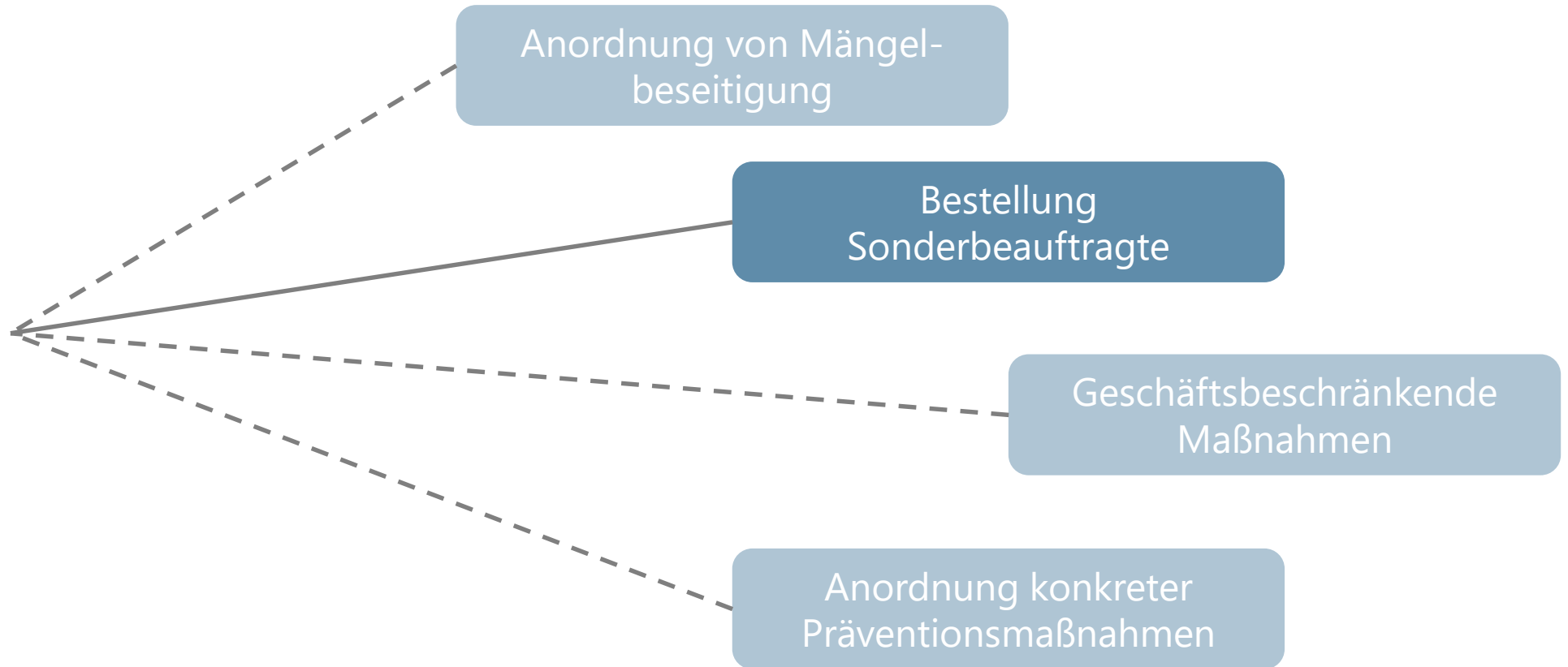
- Aufsichtsinstrumente der Abteilungen Geldwäsche (GW)
- Gründe für die Bestellung eines Sonderbeauftragten
- Verwaltungsrechtlicher Weg

Vorteile des Einsatzes von Sonderbeauftragten

- Vorteile aus aufsichtlicher Sicht

Aufsichtsinstrumente der Abteilungen GW

**Mögliche
förmliche
Aufsichts-
maßnahmen***



*nicht abschließende
Aufzählung

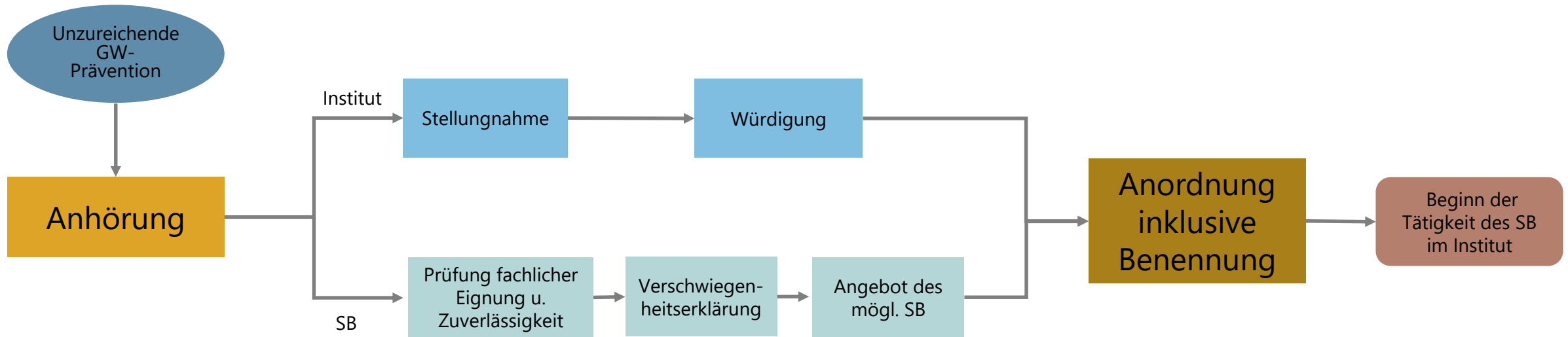
Gründe für die Bestellung eines Sonderbeauftragten

- Informelles aufsichtliches Handeln führt nicht zu nachhaltigen Verbesserungen
- Schlechte GW-Risikoeinstufung aufgrund Jahresabschlussbericht
- Feststellung gravierender Mängel im Rahmen der laufenden Aufsicht
- Fehlende Kooperation des Aufsichtsinstituts

Zahlen:

Aktuell laufen mehrere Mandate mit Sonderbeauftragten für GW bei unterschiedlichen Institutstypen.

Weg zur Bestellung eines Sonderbeauftragten



- Rechtsgrundlage je nach Institutstyp (§ 45c KWG, § 20 ZAG, § 80 WpIG und § 40 KAGB)
- Als Sonderbeauftragte kommen zum Beispiel Wirtschaftsprüfer oder Rechtsanwälte in Betracht.

Vorteile aus aufsichtlicher Sicht

- Unterjährige Überwachung der Mängelbearbeitung
- Steuerungsmöglichkeit
- Frühzeitige Information über mögliche weitere Mängel
- Gewährleistung einer klaren Kommunikation
- Tieferer Einblick ins Institut



Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!